

**Gesetz
über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [107.1](#) Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Information und die Medienförderung (IMG)

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 17 Absatz 3, Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Titel nach Titel 1 (geändert)

1.1 Gegenstand und Zweck

¹⁾ BSG 101.1

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Gegenstand (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt

- a **(neu)** die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden,
- b **(neu)** die Kommunikation mit der Bevölkerung,
- c **(neu)** das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen,
- d **(neu)** die Medienförderung,
- e **(neu)** die Förderung der Mediennutzung und
- f **(neu)** die Förderung der politischen Bildung.

Art. 1a (neu)

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- a die Gewährleistung der Transparenz des staatlichen Handelns,
- b die Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte,
- c die Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns.

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Als Behörden gelten

- a **(geändert)** Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,

³ Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.

Titel nach Art. 2 (neu)

1.3 Begriffe

Art. 2a (neu)

Information

¹ Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 2b (neu)*Medien*

¹ Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die

- a der Allgemeinheit zugänglich sind,
- b nach redaktionellen und publizistischen Kriterien erarbeitet werden und die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)*Information (Überschrift geändert)*

¹ Die besonderen Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sitzungen des Regierungsrates und seiner Ausschüsse sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, soweit die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Titel nach Art. 13a (geändert)*3 Information der Öffentlichkeit***Art. 14 Abs. 1a (neu)**

^{1a} Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.

Art. 14a (neu)*Zugänglichkeit*

¹ Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.

² Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom [...] über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁾.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Gleichbehandlung.

² Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Medien Rücksicht.

³ Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der im Grossen Rat vertretenen Parteien.

Art. 15a (neu)

Akkreditierung von Medienschaffenden

¹ Der Kanton kann für Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, eine Akkreditierung vorsehen.

² Im Falle einer Akkreditierungspflicht ist die Teilnahme an Medienkonferenzen akkreditierten Medienschaffenden vorbehalten. Wo keine Akkreditierung vorgeschrieben ist, weisen sich Medienschaffende auf Verlangen als solche aus.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Die Justizbehörden, die Gemeinden sowie die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.

Art. 15b (neu)

Bekanntgabe von Personendaten im Internet

¹ Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist.

² Besteht kein öffentliches Interesse mehr daran, die Personendaten allgemein zugänglich zu machen, werden die betreffenden Daten gelöscht.

¹⁾ 1)

**Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)**

Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ Die Behörden

- a **(neu)** informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- b **(neu)** informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,
- c **(neu)** nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

² Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16a (neu)

Regierungsrat und Kantonsverwaltung

¹ Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

² Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.

³ Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹⁾ befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.

² Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG)²⁾.

¹⁾ SR 784.40

²⁾ BSG 551.1

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Über die Beratungen im Ratsplenum wird die Öffentlichkeit informiert. Die Information erfolgt insbesondere durch das Tagblatt des Grossen Rates.

² Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der Grossratsgesetzgebung orientiert.

³ Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 19

Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger (Überschrift geändert)

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei plant und steuert die gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Direktionen und den Parlamentsdiensten.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)³⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

^{2a} Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.

Art. 23 Abs. 1

¹ Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn

³⁾ BSG 161.1

- a **(geändert)** die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist,
- b **(geändert)** in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist,
- c **(geändert)** es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist,
- d **(geändert)** es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordert.

Art. 24 Abs. 1

¹ Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

- a **(geändert)** an der Information ein öffentliches Interesse besteht,
- b **(geändert)** die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind,

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Kantonspolizei (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

^{1a} Ist eine Information in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.

² Für Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a **(geändert)** durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde,
- b **(geändert)** der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,

² Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

- a **(geändert)** der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾,
- b **(geändert)** der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,

³ Diese Ausnahmestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen.

Titel nach Art. 31

4 (aufgehoben)

Titel nach Titel 4

4.1 (aufgehoben)

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34

Aufgehoben.

¹⁾ BSG 152.04

Titel nach Art. 34 (neu)**4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung****Titel nach Titel 4a (neu)****4a.1 Massnahmen zur Medienförderung****Art. 34a (neu)****Zweck**

¹ Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen und regionalen Themen mit politischer Relevanz.

² Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte.

Art. 34b (neu)**Grundsätze**

¹ Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien.

² Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

³ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 34c (neu)**Förderungsmassnahmen**

¹ Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die

- a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,
- b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,
- c finanzielle oder operationelle Förderung von Medienangeboten oder die Unterstützung von Medienschaffenden bezwecken, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,

d anwendungsorientierte Forschung betreiben und deren Vorhaben das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersuchen, soweit das Forschungsvorhaben nicht unter einen bestehenden Leistungsauftrag des Kantons fällt.

Art. 34d (neu)

Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet ausgerichtet.

² Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags oder bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.

Art. 34e (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Medienförderung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.

² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Titel nach Art. 34e (neu)

4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz

Art. 34f (neu)

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Angebote bereitstellen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.

Titel nach Art. 34f (neu)

4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung

Art. 34g (neu)

Zweck

¹ Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung

a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie,

b wecken das Interesse am staatlichen Handeln,

- c erleichtern damit den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.

Art. 34h (neu)

Grundsätze

¹ Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.

² Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.

³ Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 34i (neu)

Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen.

Art. 34k (neu)

Finanzhilfen

¹ Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.

Art. 34l (neu)

Vollzug

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen, durch Verordnung.

² Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Titel nach Art. 34l (neu)

4a.4 Evaluation

Art. 34m (neu)

¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

² Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes

- a **(geändert)** die Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und
- b **(geändert)** die Strafabteilung über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht.

Art. 36 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

^{1a} Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge nach Unterabschnitt 4a.1 und 4a.3 die Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft regeln die Information näher durch Reglement.

³ *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass [102.1](#) Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 11 (geändert)

11.1 Medienförderung

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann regionale oder lokalen Medien im Berner Jura sowie lokale oder regionale französischsprachige Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfen gewähren.

¹⁾ BSG 155.21

² Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)¹⁾.

Art. 64 Abs. 1

¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn

- a **(geändert)** ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,
- b **(geändert)** die Medienangebote weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,
- c **(geändert)** der informative Inhalt der Medienangebote von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des Medienanbieters beizulegen.

2.

Der Erlass [108.1](#) Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)²⁾ und des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)³⁾ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG 107.1

³⁾ BSG 152.04

3.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat informiert und kommuniziert nach den Grundsätzen der Kantonsverfassung¹⁾ und des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)²⁾.

4.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 49f Abs. 3 (geändert)

³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)³⁾.

5.

Der Erlass [271.1](#) Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Akteneinsicht richtet sich

- b** **(geändert)** bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁴⁾, dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)⁵⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 107.1

³⁾ BSG 107.1

⁴⁾ BSG 152.04

⁵⁾ BSG 107.1

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xx.xx 202x in Kraft.

Bern, xx.xx.202x

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin/Der Präsident: XX
Der Staatsschreiber: Auer